

Ortsabrundungssatzung
für die Grundstücke Flur Nr. 2027 Teilfläche und Flur Nr. 2027/3
in Burgberg, an der Heimenhofenstraße

Die Gemeinde Burgberg erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der geltenden Fassung i.V.m. § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgende

S a t z u n g

§ 1

Grenzen des Geltungsbereiches

Die Grenzen für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Grundstücke an der Heimenhofenstraße werden gemäß den im beigefügten Lageplan 1 : 1.000 i.d.F. vom 21.12.1995 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

1. Für die Häuser 1 bis 4 gilt die in der Lageplanzeichnung festgelegte Zahl der Wohneinheiten.
2. Die Höhe von Haus 3 darf talseitig, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes in Hausmitte bis zur Oberkante der Fußpfette höchstens 6,50 m betragen.

§ 3

Baurechtliche Zulässigkeit

Auf der unbebauten Fläche der Grundstücke Flur Nr. 2027 Teilfläche und Flur Nr. 2027/3 sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 8. Juni 1996
Gemeinde Burgberg i. Allgäu

F i s c h e r
1. Bürgermeister



ausgefertigt am:
27. März 1997
Gemeinde Burgberg i. Allgäu

F i s c h e r
1. Bürgermeister

